



Amtsblatt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

| | |
|---------------|-------|
| Jahrgang: | 2022 |
| Laufende Nr.: | 313-5 |

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 14. Juli 2022

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 382), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen / Abschlussvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Abschlussarbeit
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 12 Zeugnis und akademischer Grad
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in allen Berufsfeldern zu qualifizieren, in denen Anwendungen der Künstlichen Intelligenz entwickelt und eingesetzt werden.

²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zulassungsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.

(2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse, insbesondere der wissenschaftlichen Grundlagen auf den Gebieten der Informatik und Mathematik, sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen aus dem Fachgebiet der Künstlichen Intelligenz zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des Studium Generale einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ⁴Wahlpflichtmodule bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung ihre Qualifikation und ihre Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen. ⁵Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur Konzeption und Entwicklung von systemgerechten, praxisbezogenen Lösungen, die auf Methoden der Künstlichen Intelligenz basieren und auf aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik sind. ⁶Dabei können sie die rechtlichen und ethischen Aspekte solcher Systeme beurteilen und diese in einer beruflichen Tätigkeit in Industrie oder öffentlichem Dienst bedarfsorientiert entwickeln und integrieren.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen / Abschlussvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualIV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die

Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 17. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
- (3) Weitere Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind:
¹Es werden Sprachkenntnisse in Englisch entsprechend der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt. ²Der Nachweis der Englischkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen. ³Diese können während des Studiums erworben werden, sofern sie nicht bereits zu Beginn vorliegen. ⁴Die Nachweispflicht entfällt, sofern im Rahmen der Hochschulzugangsberechtigung entsprechende Englischkenntnisse vermittelt wurden.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. ⁴Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben. ⁵Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (Workload) von 30 Stunden.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als fünftes Studienplansemester geführt wird.
- (3) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der Grundlagen und umfasst die ersten beiden Semester. ³Der zweite Studienabschnitt umfasst die folgenden fünf Semester. ⁴In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das sechs ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehrinheiten. ³Ein Modul

kann aus Teilmodulen bestehen.

- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) Die Pflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (4) ¹Die in der Anlage genannten fachbezogenen Wahlpflichtmodule sind aus dem Modulhandbuch „Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule“ zu wählen. ²Das jeweilige Modul wird entweder mit einer 60- bis 120-minütigen schriftlichen Prüfung oder mit einer 15- bis 60-minütigen mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Ausarbeitung (max. 50 Seiten) mit Präsentation abgeprüft. ³Es sind sechs Wahlpflichtfächer erfolgreich abzuleisten mit denen in Summe 30 ECTS-Punkte erworben werden. ⁴Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer regelt das Modulhandbuch.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Informatik beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;

4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst sechs ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Künstliche Intelligenz I, Programmieren I und Mathematik I. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn Sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.

- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben.
²Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer in allen Modulen/Prüfungen des ersten Studienabschnitts mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt hat.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind. ²Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit im Betrieb abgesehen, wenn der/die Studierende die Unterbrechung nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltag nicht mehr als fünf Arbeitstage beträgt. ³Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn die Unterbrechung nicht mehr als zehn Arbeitstage umfasst. ⁴Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als fünf bzw. zehn Arbeitstage, so sind die Fehltag insgesamt nachzuholen. ⁵Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. ²Davon werden zwei Semesterwochenstunden in Form eines Praxisseminars durchgeführt, welches der Betreuung der praktischen Zeit im Betrieb dient. ³Das Nähere regelt das Modulhandbuch.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Studierende, die Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester auf Grund der Entfernung des Betriebs von der Hochschule nicht besuchen können, müssen alle praxisbegleitend Vertiefungsmodul und die jeweiligen Prüfungen in einem Folgesemester nachholen. ⁴Studierende, die das praktische Studiensemester im fremdsprachigen Ausland ableisten, können von den praxisbegleitenden Vertiefungsmodulen mit Ausnahme des Praxisseminars befreit werden. ⁵Der Leistungsnachweis für das Praxisseminar ist in einem auf das praktische Studiensemester folgenden Semester zu erbringen. ⁶Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 9

Abschlussarbeit

- (1) Mit der Abschlussarbeit/Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im siebten Studienplansemester ausgegeben. ²Die Bachelorarbeit muss spätestens nach fünf Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ³Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Die Prüferin / Der Prüfer der Bachelorarbeit muss hauptamtliche Professorin / hauptamtlicher Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Fakultät Informatik der Hochschule Landshut sein. ²Ist die Betreuerin/der Betreuer bzw. die Aufgabenstellerin / der Aufgabensteller der Bachelorarbeit eine Lehrbeauftragte / ein Lehrbeauftragter so ist die Arbeit von zwei Prüfenden zu bewerten, wobei die Zweitprüfende/der Zweitprüfende hauptamtliche Professorin / hauptamtlicher Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Fakultät Informatik der Hochschule Landshut sein muss.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen), Studienarbeiten und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Für Pflichtmodule ist das Nähere geregelt in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung. ³Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren.

- (3) ¹In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen der Portfolioprüfung eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen oder ist bei Wahlpflichtmodulen, die nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung sind, dem entsprechenden Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits erbrachten Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen.
- (4) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden.. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (6) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet. ³Die Module „praktische Zeit im Betrieb“ und die praxisbegleitenden Vertiefungsmodule mit Ausnahme des Praxisseminars werden mit „Null“ gewichtet.
- (7) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/23 oder später aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung fort.

Anlage:

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Künstliche Intelligenz an der Hochschule Landshut

| Studienabschnitt | Modul-Nr. | Modul | Modulart | Form der Lehrveranstaltung | Prüfungsart | Prüfungsdauer in Minuten | Umfang des Leistungsnachweis | Endnotenbildend | Empfohlenes Semester der Prüfung | ECTS Modul | SWS Modul | ECTS Teil | SWS Teil |
|------------------|-----------|-------------------------------------------------|----------|----------------------------|------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------------|-----------------|----------------------------------|------------|-----------|-----------|----------|
| 1. | KI110 | Data Science I | PFM | | schr.Pr. ⁷ oder mündl. Pr. oder Portfolio | 60, 90 15-45 ⁸ | ⁸ | ja | 1. | 5 | 4 | | |
| | | Vorlesung Praktikum Data Science I | | SU PR | LN ¹ | | | | | | | | 3 2 |
| 1. | KI120 | Grundlagen der Informatik | PFM | SU | schr.Pr. ⁷ oder mündl. Pr. | 60, 90 15-45 | | ja | 1. | 5 | 4 | | |
| 1. | KI130 | Künstliche Intelligenz I | PFM | | schr.Pr. ⁷ oder mündl. Pr. oder Portfolio | 60, 90 15-45 ⁸ | ⁸ | ja | 1. | 5 | 4 | | |
| | | Vorlesung Praktikum Künstliche Intelligenz I | | SU PR | LN ¹ | | | | | | | | 3 2 |
| 1. | KI140 | Mathematik I | PFM | | schr.Pr. ⁷ oder mündl. Pr. | 60, 90 15-45 | | ja | 1. | 8 | 7 | | |
| | | Vorlesung Praktikum Mathematik I | | SU PR | | | | 6 2 | 5 2 | | | | |
| 1. | KI150 | Programmieren I | PFM | | schr.Pr. ⁷ oder prakt. Pr. | 60, 90 60, 90 | ⁹ | ja | 1. | 7 | 6 | | |
| | | Vorlesung Praktikum Programmieren I | | SU PR | LN ¹ | | | | | | | | 5 2 |
| 1. | KI210 | Data Science II | PFM | | schr.Pr. ⁷ oder mündl. Pr. oder Portfolio | 60, 90 15-45 ⁸ | ⁸ | ja | 2. | 3 | 3 | | |
| | | Vorlesung Praktikum Data Science II | | SU PR | | | | | | | | | 2 1 |
| 1. | KI220 | Mathematik II | PFM | | schr.Pr. ⁷ oder mündl. Pr. | 60, 90 15-45 | | ja | 2. | 7 | 6 | | |
| | | Vorlesung Praktikum Mathematik II | | SU PR | | | | 5 2 | 4 2 | | | | |
| 1. | KI230 | Programmieren II | PFM | | schr.Pr. ⁷ oder prakt. Pr. | 60, 90 60, 90 | ⁹ | ja | 2. | 7 | 6 | | |
| | | Vorlesung Praktikum Programmieren II | | SU PR | LN ¹ | | | | | | | | 5 2 |
| 1. | KI240 | Software Engineering I | PFM | | schr.Pr. ⁷ oder mündl. Pr. oder Portfolio | 60, 90 15-45 ⁸ | ⁸ | ja | 2. | 5 | 4 | | |
| | | Vorlesung Übung Software Engineering I | | SU Ü | | | | | | | | | 3 2 |

| | | | | | | | | | | | | | |
|----|-------|--------------------------------------------------------|-----|----------|------------------------------------------------------|-------------------------------|--------------|----|----|---|---|--------|--------|
| 1. | KI250 | Statistik | PFM | | schr.Pr. ⁷ oder mündl. Pr. | 60, 90 15-45 | | ja | 2. | 5 | 4 | | |
| | | Vorlesung Praktikum Statistik | | SU PR | | | | | | | | 4 1 | 3 1 |
| 1. | KI260 | Technische Grundlagen der KI | PFM | | schr.Pr. ⁷ oder prakt. Pr. oder Portfolio | 60, 90 60, 90 ₈ | ₈ | ja | 2. | 3 | 3 | | |
| | | Vorlesung Praktikum Technische Grundlagen der KI | | SU PR | LN ¹ | | | | | | | 2 1 | 2 1 |
| 2. | KI310 | Bildverarbeitung | PFM | | schr.Pr. ⁷ oder mündl. Pr. | 60, 90 15-45 | | ja | 3. | 5 | 4 | | |
| | | Vorlesung Praktikum Bildverarbeitung | | SU PR | | | | | | | | 3 2 | 2 2 |
| 2. | KI320 | Datenbanken | PFM | | schr.Pr. ⁷ oder mündl. Pr. | 60, 90 15-45 | | ja | 3. | 5 | 4 | | |
| | | Vorlesung Praktikum Datenbanken | | SU PR | LN ¹ | | | | | | | 3 2 | 2 2 |
| 2. | KI330 | Ethik der KI | PFM | | schr.Pr. ⁷ oder mündl. Pr. oder Portfolio | 60, 90 15-45 ₈ | ₈ | ja | 3. | 5 | 4 | | |
| | | Vorlesung Praktikum Ethik der KI | | SU PR | | | | | | | | 3 2 | 2 2 |
| 2. | KI340 | IT-Sicherheit | PFM | | schr.Pr. ⁷ oder mündl. Pr. | 60, 90 15-45 | | ja | 3. | 5 | 4 | | |
| | | Vorlesung Übung IT-Sicherheit | | SU PR | | | | | | | | 3 2 | 2 2 |
| 2. | KI350 | Machine Learning I | PFM | | schr.Pr. ⁷ oder mündl. Pr. oder Portfolio | 60, 90 15-45 ₈ | ₈ | ja | 3. | 5 | 4 | | |
| | | Vorlesung Praktikum Machine Learning | | SU PR | | | | | | | | 3 2 | 2 2 |
| 2. | KI360 | Optimierung | PFM | | schr.Pr. ⁷ oder mündl. Pr. oder Portfolio | 60, 90 15-45 ₈ | ₈ | ja | 3. | 5 | 4 | | |
| | | Vorlesung Praktikum Optimierung | | SU PR | | | | | | | | 3 2 | 2 2 |
| 2. | KI410 | Algorithmen und Datenstrukturen | PFM | | schr.Pr. ⁷ oder mündl. Pr. | 60, 90 15-45 | | ja | 4. | 5 | 4 | | |
| | | Vorlesung Praktikum Algorithmen und Datenstrukturen | | SU PR | | | | | | | | 3 2 | 2 2 |
| 2. | KI420 | Internet of Things⁴ | PFM | | schr.Pr. ⁷ oder mündl. Pr. | 60, 90 15-45 | | ja | 4. | 5 | 4 | | |
| | | Vorlesung Praktikum Internet of Things | | SU PR | | | | | | | | 3 2 | 2 2 |
| 2. | KI430 | Natural Language Processing | PFM | | schr.Pr. ⁷ oder mündl. Pr. oder Portfolio | 60, 90 15-45 ₈ | ₈ | ja | 4. | 5 | 4 | | |
| | | Vorlesung Praktikum Natural Language Processing | | SU PR | | | | | | | | 3 2 | 2 2 |
| 2. | KI440 | Machine Learning II | PFM | | schr.Pr. ⁷ oder mündl. Pr. oder Portfolio | 60, 90 15-45 ₈ | ₈ | ja | 4. | 6 | 4 | | |
| | | Vorlesung Praktikum Machine Learning II | | SU PR | | | | | | | | 4 2 | 2 2 |

| | | | | | | | | | | | | | |
|----------|-------|----------------------------------------------------|------|----------|------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------|----|-----------|--------------------|----|--------|--------|
| 2. | KI450 | Künstliche Intelligenz II | PFM | | schr.Pr. ⁷ oder mündl. Pr. oder Portfolio | 60, 90 15-45 ⁸ | ⁸ | ja | 4. | 5 | 4 | | |
| | | Vorlesung Praktikum Künstliche Intelligenz II | | SU PR | | | | | | | | 3 2 | 2 2 |
| 2. | KI510 | Praktische Zeit im Betrieb | PFM | PR | B | | 10-20 S. | | 5. | 22/25 ² | | | |
| 2. | KI520 | Praxisseminar | PFM | S | P, Handout | 15-45 | | ja | 5. | 3 | 2 | | |
| 2. | KI530 | Grundlagen modernes Projektmanagement | PFM | SU | schr.Pr. ⁷ oder mündl. Pr. | 60, 90 15-45 | | | 5. | 3 | 2 | | |
| 2. | KI610 | Big Data Algorithms and Systems⁴ | PFM | | schr.Pr. ⁷ oder mündl. Pr. | 60, 90 15-45 | | ja | 6. | 5 | 4 | | |
| | | Vorlesung Praktikum Big Data | | SU PR | | | | | | | | 3 2 | 2 2 |
| 2. | KI620 | Machine Learning III | PFM | | schr.Pr. ⁷ oder mündl. Pr. oder Portfolio | 60, 90 15-45 ⁸ | ⁸ | ja | 6. | 5 | 4 | | |
| | | Vorlesung Praktikum Machine Learning III | | SU PR | | | | | | | | 3 2 | 2 2 |
| 2. | KI630 | Praxisorientiertes Studienprojekt | PFM | PA | A ³ , P | 15-90 | | ja | 6. | 5 | 4 | | |
| 2. | KI710 | Bachelorarbeit | PFM | | A | | min. 20 S. | ja | 7. | 12 | | | |
| 2. | KI720 | Seminar | PFM | S, SU | P, Handout | 45-60 | | ja | 7. | 3 | 2 | | |
| 1. u. 2. | SGxxx | Studium Generale | WPFM | | | | | | 4. und 5. | 6 | 6 | | |
| | | Studium Generale I | | 5 | 5 | 5 | | | 4. | | | 2 | 2 |
| | | Studium Generale II | | 5 | 5 | 5 | | | 4. | | | 2 | 2 |
| | | Studium Generale III | | 5 | 5 | 5 | | | 5. | | | 2 | 2 |
| 2. | KI6xx | Fachbezogene Wahlpflichtmodule | WPFM | 6 | 6, 7, 8 | 6, 7, 8 | | ja | 6. | 15 | 12 | | |
| 2. | KI7xx | Fachbezogene Wahlpflichtmodule | WPFM | 6 | 6, 7, 8 | 6, 7, 8 | | ja | 7. | 15 | 12 | | |

Abkürzungen:

- 1) Übungsaufgaben. Leistungsnachweis ist nicht Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.
- 2) Für die Praktische Zeit im Betrieb werden in Summe 25 ECTS vergeben, wobei grundsätzlich 22 ECTS auf das Praktikum und drei ECTS auf das praxisbegleitende Vertiefungsmodul entfallen. Bei der Ableistung des Praktikums im fremdsprachigen Ausland werden 25 ECTS-Punkte für das Praktikum bzw. null ECTS-Punkte für das praxisbegleitende Vertiefungsmodul vergeben.
- 3) Der Umfang der Ausarbeitung ist abhängig vom konkreten Projekt bzw. den zu erbringenden Programmierleistungen. Üblicherweise ist die Ausarbeitung gleichbedeutend mit einer Dokumentation zur programmierten Software.
- 4) Das Modul wird in englischer Sprache angeboten.
- 5) Die Angebote sind aus dem Modulhandbuch „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulhandbuch „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.
- 6) Die Wahlpflichtmodule sind aus dem Modulhandbuch „Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule“ des Studiengangs Bachelor Künstliche Intelligenz zu wählen. Das jeweilige Modul wird entweder mit einer 60- bis 120-minütigen schriftlichen Prüfung oder mit einer 15- bis 60-minütigen mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Ausarbeitung (max. 50 Seiten)

mit Präsentation oder einer Portfolioprüfung abgeprüft. Es sind sechs Wahlpflichtfächer erfolgreich abzuleisten mit denen in Summe 30 ECTS-Punkte erworben werden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im entsprechenden Modulhandbuch.

7) Die konkret zu erbringende Prüfungsleistung wird spätestens bis zum 08.10 für das Wintersemester und bis zum 22.03. für das Sommersemester durch die Fakultät Informatik hochschulöffentlich bekannt gegeben. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die in der Spalte „Prüfungsart“ erstgenannte Prüfungsform und die in der Spalte „Prüfungsdauer“ erstgenannte Dauer. Sofern der erstgenannte Eintrag in der Spalte „Prüfungsdauer“ eine Bandbreite enthält, gilt bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Bekanntgabe die kürzeste Zeit.

8) Die Portfolioprüfung setzt sich aus einer schriftlichen Prüfung über 60 Minuten mit einer Gewichtung von 65% und einer Studienarbeit über 6 Wochen mit einer Gewichtung von 35% zusammen.

9) Praktische Programmieraufgaben am Rechner.

Abkürzungsverzeichnis:

| | | | | | |
|-----------|-------------------------------------------------------|------------|-------------------------------------------------------------|----------|-----------------------------|
| A | Ausarbeitung | m.E. | mit Erfolg | Ref | Referat |
| Abs. | Absatz | mündl.Pr. | mündliche Prüfung | S | Seminar |
| APO | Allgemeine Prüfungsordnung | o.E. | ohne Erfolg | schr.Pr. | schriftliche Prüfung |
| Art. | Artikel | P | benotete Präsentation | StA | Studienarbeit |
| B | Bericht | PFM | Pflichtmodul | SU | seminaristischer Unterricht |
| BayHSchG | Bayerisches Hochschulgesetz | PA | Projektarbeit | SWS | Semesterwochenstunde |
| ECTS | European Credit Transfer and Accumulation System | PR | Praktikum | Ü | Übung |
| GER | Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen | QualV | Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern | WPFM | Wahlpflichtmodul |
| LN | Leistungsnachweis | RaPO | Rahmenprüfungsordnung | ZU | Zulassungsvoraussetzung |
| Portfolio | Portfolioprüfung | prakt. Pr. | praktische Prüfung | | |

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 14. Juni 2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 14. Juli 2022

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 14. Juli 2022 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 14. Juli 2022 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juli 2022.